

# RS Vwgh 1991/5/14 88/05/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

## Index

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6 Abs1;

AVG §66 Abs4;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Hat die Gemeindeaufsichtsbehörde den Berufungsbescheid des Gemeinderates behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an diesen verwiesen, so ist ein trotzdem erlassener Bescheid des Bürgermeisters in derselben Sache wegen Unzuständigkeit der Behörde aufzuheben. Greift die Berufungsinstanz die sich daraus ergebende Rechtswidrigkeit nicht auf, belastet sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts (Hinweis E 18.1.1979, 1623/77, VwSlg 9742 A/1979).

## Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen  
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen  
Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde  
Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren  
Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren  
Verfahrensbestimmungen  
Behörden  
Vorstellung BauRallg2/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988050080.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)